

Die Sozialgerichtsbarkeit

www.sbv-graskamp.de

Wenn Sie mit der Entscheidung zur Feststellung Ihrer Schwerbehinderung oder dem Antrag auf Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sind, müssen Sie dies nicht widerspruchslos hinnehmen.

Der Widerspruch

Zunächst können Sie versuchen, mit einem Gespräch bei der betreffenden Behörde weiterzukommen. Dabei lassen sich bloße Missverständnisse ggf. ausräumen. Kommen Sie damit nicht weiter, können Sie Widerspruch gegen den Bescheid einlegen, und zwar innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe. Wie und wo Sie dies tun können, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung des schriftlichen Bescheides. Mit dem Widerspruch erreichen Sie, dass die Behörde sich noch einmal mit Ihrem Anliegen befasst. Es kostet nichts und ist für Sie ohne jedes Risiko. Oft kann die Sache damit schon in Ihrem Sinne geregelt werden. Gibt die Behörde Ihrem Widerspruch nicht statt, erlässt sie einen Widerspruchsbescheid, der ebenfalls eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Überzeugt Sie die Begründung auch nach sorgfältiger Prüfung nicht, dabei ist sachkundige Beratung immer hilfreich, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim **Sozialgericht** erheben.

Die Klage

Nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheiden die Sozialgerichte u. a. in Angelegenheiten

- der Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung),
- der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe,
- des sozialen Entschädigungsrechts,
- des Schwerbehindertenrechts (incl. Antrag auf Gleichstellung) und
- des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Klage können Sie durch ein formloses Schreiben selbst erheben. Sie können sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registrierte Personen (z. B. Rentenberater) vertreten lassen. Außerdem übernehmen Gewerkschaften und andere sozial- oder berufspolitische Verbände für ihre Mitglieder die Prozessführung. Sie können die Klage auch bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts erheben. Dort wird Ihnen auch bei der Formulierung und Begründung der Klage geholfen. Das Gericht veranlasst dann alles Weitere. Es ist zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Dabei ist es auf die Mithilfe der Beteiligten angewiesen. Benötigt werden z. B. die Angaben der behandelnden Ärzte und deren Entbindung von der Schweigepflicht, um einen Befundbericht anzufordern. Auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann erforderlich sein. Von besonderer Bedeutung ist das Recht der Klägerin bzw. des Klägers, auf Antrag ein Gutachten von der Ärztin bzw. dem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Hierfür kann ein Kostenvorschuss verlangt werden; die Kosten müssen ggf. endgültig getragen werden, falls das Gericht keine andere Entscheidung trifft.

Der Erörterungstermin

Das Gericht kann einen Termin zur Erörterung des Sachverhalts, ggf. mit Beweisaufnahme (z. B. Vernehmung von Zeugen), durchführen und in diesem Termin auch die Erfolgsaussichten der Klage darlegen. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, in diesem Termin den Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder einvernehmlichen Vergleich zu beenden.

Die Verhandlung

Wird das Verfahren weder in einem Erörterungstermin noch auf schriftlichem Wege erledigt, lädt das Sozialgericht zu einem Verhandlungstermin. Den Vorsitz führt eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Das Gericht besteht weiter aus zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, die u. a. aus dem Kreis der Versicherten, der Versorgungsberechtigten und der Arbeitgeber stammen. Sie üben das Amt mit gleichen Rechten wie Berufsrichter aus; sie sind wie diese zur Unparteilichkeit verpflichtet. Damit die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter über das Verfahren informiert sind, trägt die bzw. der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung den Sachverhalt vor. Alle Beteiligten erhalten dann Gelegenheit sich zu äußern. Auch zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Klagerücknahme oder einvernehmlichen Vergleich zu beenden. Ansonsten schließt die bzw. der Vorsitzende die mündliche Verhandlung und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Das Berufungsverfahren

Anschließend wird ein Urteil verkündet und mündlich kurz begründet. Das schriftliche Urteil wird später bekanntgegeben. Aus der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung ergibt sich, ob ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden kann und ggf. innerhalb welcher Frist und an welcher Stelle. Über Berufungen und Nichtzulassungsbeschwerden entscheidet das Landessozialgericht. In Berufungsverfahren kann das Landessozialgericht, wie das Sozialgericht, einen Erörterungstermin durchführen, den eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter des zuständigen Senats abhält. In Verhandlungsterminen entscheidet der zuständige Senat mit drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Gegen Urteile des Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts zugelassen worden ist.

Die Kosten

Sozialgerichtliche Verfahren sind für die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich gerichtskostenfrei, wenn sie als Versicherte, Leistungsempfänger oder behinderte Menschen am Verfahren beteiligt sind. Wenn sie im Prozess unterliegen, müssen sie nur ihre eigenen Kosten einschließlich die ihres Rechtsbeistandes tragen. Dies gilt nicht für die sog. „Verschuldungskosten“, die das Gericht bei missbräuchlicher Rechtsverfolgung auferlegen kann. Personen mit geringem Einkommen kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn das Verfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und kein anderer Rechtsschutz (z.B. durch eine Gewerkschaft) gegeben ist. Dies führt ggf. zur Befreiung von den Rechtsanwaltskosten oder zur Ratenzahlung. Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wieder aufgehoben werden.

Im „Bürgerservice“ des Justizportals <http://www.justiz.nrw.de> finden Sie u. a. zusätzliche Informationen zur Sozialgerichtsbarkeit, den Kosten, sowie Antwort auf die Frage, ob man einen Rechtsanwalt benötigt.

Die [Sozialgerichtsbarkeit](#) in Deutschland ist 3-stufig aufgebaut.

- Bundessozialgericht
- Landessozialgerichte, zuständig in NRW: LSG NRW Essen
- Sozialgerichte, zuständig in NRW sind die 8 Sozialgerichte Aachen, Düsseldorf, Köln, Gelsenkirchen, Detmold, Dortmund, Münster, Duisburg

Für NRW ergeben sich folgende Zuständigkeiten

